

VERSCHWINDENLASSEN IN MEXIKO

“Mexiko weiß besser darüber Bescheid, wie viele Tonnen Erdöl es täglich exportiert, als darüber, wie viele Verschwundene es in diesem Land gibt. Diese Tatsache macht deutlich, wie Mexiko seine Prioritäten setzt.“

(Ariel Dulitzky, Vorsitzender der UN-Arbeitsgruppe zum Verschwindenlassen)¹

Mexiko ist in den letzten Jahren aufgrund einer extrem hohen Anzahl spurlos verschwundener Personen ins Visier internationaler Menschenrechtsorganisationen geraten.² Für die Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Felipe Calderón (2006-2012) wurden über 27.000 Fälle von Verschwindenlassen registriert, diese Zahl ist jedoch keineswegs eindeutig und zeigt einen Teil des Problems: Niemand, auch keine staatliche Stelle, weiss genau, wie viele Menschen in Mexiko diesem Verbrechen zum Opfer gefallen sind. Die Frage nach verantwortlichen Tätergruppen ist weitgehend unbeantwortet. So bleibt auch das Schicksal der Opfer im Ungewissen.

der Person, auf Gleichheit vor dem Gesetz, einen wirksamen Rechtsbehelf sowie ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3 sowie 5-10). Erwähnenswert ist zudem: Wenn das Verschwindenlassen einer ausgedehnten oder systematischen Praxis gleichkommt, stellt es gem. Art. 5 ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Zudem zählt Art. 24 Abs. 1 explizit auch Angehörige zu den Opfern von Verschwindenlassen, sofern sie als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden sind.

Was versteht man unter Verschwindenlassen ? - Mexikos völkerrechtliche Verpflichtungen

Gem. Art. 2 des am 23. Dezember 2010 in Kraft getretenen „*Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*“ heißt es:

Das Verschwindenlassen von Personen bedeutet „*die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird*“.

Diese Definition verdeutlicht die Komplexität des Verschwindenlassens: Es vereinigt multiple Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftung, Folter, extralegale Hinrichtung sowie Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit

Aufgrund der massiven Straflosigkeit in Mexiko weiteten die mexikanische Betroffenen- und Menschenrechtsorganisationen ihre Aktivitäten gegen das Verschwindenlassen bereits in den 1990er Jahren zunehmend auf die internationale Ebene aus. Neben der Verurteilung Mexikos durch den Interamerikanischen Gerichtshof im Fall „Rosendo Radilla Pacheco“³ im Jahr 2009 wegen Verschwindenlassens, wandte sich auch die 1980 eingerichtete UN-Arbeitsgruppe über gewaltsames und unfreiwilliges Verschwinden auf Initiative der Betroffenen bis 2010 in 412 Fällen an die mexikanischen Regierungen (UNHRC 2011).

Am 18. März 2008 ratifizierte Mexiko das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Mexiko erkannte jedoch weder die Individual- noch die Staatenbeschwerde (Art. 31 und 32) an. Der zuständige überwachende UN-Ausschuss, das 2011 eingesetzte „Committee on Enforced Disappearances“ (CED), empfahl zum Staatenbericht Mexikos 2015⁴ effizientere Maßnahmen gegen das Verschwindenlassen zu ergreifen und kritisierte, dass es an einem einheitlichen Register und Präventionsmaßnahmen, sowie an effektiven strafrechtlichen Ermittlungen fehle, um die Verantwortlichen zu identifizieren und Strafverfahren einzuleiten.⁵

¹ im Original heißt es: “México sabe mejor cuántos galones de petróleo exporta al día, que cuántas personas desaparecidas tiene en su país. Esto pone en su dimensión cuáles son las prioridades del Estado Mexicano. <http://aristeguinoticias.com/1411/mexico/mexico-sin-un-plan-para-buscar-a-los-desaparecidos-ariel-dulitzky-en-cnn/>, 14.11.2014

² Vgl. die Berichte von AI und HRW aus dem Jahr 2013: <https://www.amnesty.org/en/documents/AMR41/025/2013/en/> vom 4.6.2013 und <https://www.hrw.org/report/2013/02/20/mexicos-disappeared/ending-cost-crisis-ignored> vom 20.2.2013

³ Vgl. <http://cmdpdh.org/casos-paradigmaticos-2-2/casos-defendidos/caso-rosendo-radilla-pacheco-2/>

⁴ Siehe <http://www.mexiko-koordination.de/downloadarchiv/verschwindenlassen/149-staatenbericht-mexiko/file.html>

⁵ Vgl. dazu die „observaciones finales“ des Ausschusses, http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CED/Shared%20Documents/MEX/INT_CED_COB_MEX_19564_S.pdf.

Verschwindenlassen im mexikanischen Kontext

Auch wenn die offiziell bekannt gegebene Zahl der während Calderóns Amtszeit 27.000 Verschwundenen nicht zweifelsfrei belegt werden kann, ist doch eine Tatsache unbestritten: Das Verschwindenlassen in Mexiko stellt eine massive und systematische Praxis dar, der die Regierung bislang wenig entgegengesetzt hat. Es gibt kein Gesetz zum Verschwindenlassen,⁶ und somit auch keine landesweit gültige Definition des Verbrechens, kein landesweit einheitliches Register über verschwundene Personen, keine etablierten Suchprotokolle, um Opfer möglichst noch lebend aufzuspüren, und keine DNA-Datenbank. Auch über das Ausmaß der aktiven Beteiligung staatlicher Akteure, vor allem der Sicherheitskräfte, hat sich die Regierung bislang nicht geäußert. Obwohl das Verschwindenlassen inzwischen in 23 von 32 Bundesstaaten als Straftat definiert ist, kam es zwischen 2006 und 2013 in nur sechs Fällen zu Verurteilungen (vgl. Fn. 3).

Im Unterschied zur gängigen Praxis in Lateinamerikas Militärdiktaturen und während der Jahre des „schmutzigen Krieges“ in Mexiko in den 1970er Jahren mit angenommenen 600 Fällen des Verschwindenlassens, können dem heutigen Verschwindenlassen in diesem Land nicht mehr rein politische Motive zugeschrieben werden. Zusätzlich zu Vertreter*innen der organisierten Zivilgesellschaft sind heute weite Teile der mexikanischen Bevölkerung betroffen.⁷

Ayotzinapa: Wendepunkt im Umgang mit dem Verschwindenlassen ?

Das Verschwindenlassen von 43 Lehramtsstudenten in Iguala (Bundesstaat Guerrero) am 26. September 2014 – auch als Fall Ayotzinapa bekannt - rief eine massive Protestwelle in der mexikanischen Bevölkerung hervor. Die Zivilgesellschaft forderte ein Ende von Straflosigkeit, Korruption und Komplizenschaft zwischen staatlichen Stellen und der organisierten Kriminalität. Mit dem Expertenbericht der GIEI („Grupo Interdisciplinario de Expertos Independientes“, mandatiert durch die Interamerikanische Menschenrechtskommission) vom 6. September 2015 sind die massiven Defizite in der Strafermittlung sowie die Fehlerhaftigkeit der bis dato geltenden Version des Tathergangs belegt.⁸ Der Verbleib der verschwundenen Studenten ist bis heute ungeklärt⁹ und keine der verdächtigten Personen ist des Delikts Verschwindenlassen bezichtigt worden.

Der Fall Ayotzinapa ist zum Symbol für den Umgang der mexikanischen Behörden mit dem Verschwindenlassen geworden, insbesondere und auch gegenüber den betroffenen Angehörigen. Ihr Recht auf Wahrheit ist durch systematische Fehl- bzw. Falschinformationen grundlegend verletzt worden. Trotz aller durch diesen Fall offensichtlich und international bekannt

gewordenen Defizite aller zuständigen Behörden im Umgang mit dem Verschwindenlassen sowie dem fehlenden politischen Willen, diesen Zustand grundlegend zu ändern, setzt Mexikos Regierung ihren bisherigen Kurs fort.

Die internationale Staatengemeinschaft ist aufgefordert, darauf zu reagieren.

Empfehlungen

Die Bundesregierung und die EU sollten Mexiko folgende Empfehlungen unterbreiten:¹⁰

- Die mexikanische Regierung sollte eine nationale Strategie zur Aufklärung von Menschenrechtsverbrechen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Umsetzung der Opferrechte sowie ein Konzept zum Schutz vor dem Verschwindenlassen vorlegen.
- Das Konzept, das der Prävention von Verschwindenlassen und der Suche nach den verschwundenen Personen dient, sollte sich an den Empfehlungen der UN-Arbeitsgruppe über das Verschwindenlassen orientieren. Es soll die Einrichtung eines einheitlichen nationalen Registers über alle verschwundenen Personen, DNA-Datenbanken sowie die Festlegung von Suchprotokollen umfassen.

Die Bundesregierung sollte

- bei der Planung und Durchführung von Rechtsstaatsprojekten mit Bezug zum Verschwindenlassen die mexikanische Zivilgesellschaft regelmäßig konsultieren und ihre Empfehlungen aufnehmen.
- die Verhandlungen zum Sicherheitsabkommen aussetzen, solange die genannte nationale Strategie zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zum Schutz vor dem Verschwindenlassen nicht verabschiedet und ein erkennbarer Politikwandel der mexikanischen Regierung in Bezug auf die Gewährleistung der Menschenrechte erkennbar ist.

Die Europäische Union sollte

- das Verschwindenlassen im Menschenrechtsdialog der EU mit Mexiko gesondert und vertieft thematisieren sowie das Monitoring über die Implementation des o.g. Konzepts, der Empfehlungen des CED sowie die der Expertengruppe GIEI durchführen.
- in das aktuell verhandelte Globalabkommen zwischen der EU und Mexiko eine für die Zivilgesellschaft zugängliche und operable Menschenrechtsklausel einführen. Zudem sollte ein Monitoring-System über die Umsetzung von Menschenrechten erarbeitet und in das Globalabkommen aufgenommen werden, das auch Maßnahmen zum Schutz vor dem Verschwindenlassen umfasst.

⁶ Vgl. zur Gesetzesinitiative im September 2015: <http://www.excelsior.com.mx/nacional/2015/09/10/1045062>.

⁷ Vgl. zur Situation in Mexiko die Analyse: „Verschwindenlassen in Mexiko: Ein systematisches Verbrechen“, herunterzuladen unter www.mexiko-koordination.de sowie auch der Jahresbericht 2014 der Koordination der mexikanischen „Campaña Nacional Contra la Desaparición Forzada“, http://hastaencontrarlos.org/IMG/pdf/informe_campana_nacional_2014_1_.pdf

⁸ Der Bericht abrufbar unter: <http://prensagieiaiotzi.wix.com/giei-ayotzinapa#!prensa/c1rv5>.

⁹ Lediglich die Überreste eines der 43 Opfer konnten mittels einer gerichtsmedizinischen Untersuchung identifiziert werden.

¹⁰ Weitere Empfehlungen finden sich in der Analyse: „Verschwindenlassen in Mexiko: Ein systematisch begangenes Verbrechen“, S. 22ff.